

# MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen  
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0  
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken  
✉ service@kzv-saarland.de  
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 14/2024 vom 28. November 2024

## INHALTSANGABE

<b>A. ALLGEMEINER TEIL.....</b>	<b>2</b>
1. Öffnungszeiten der Körperschaften zum Jahreswechsel 2024/2025 .....	2
<b>C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND .....</b>	<b>2</b>
1. HVM-Anpassungen zum 01.01.2025 .....	2
2. HVM-Grenzwerte für das 1. Quartal 2025 .....	2
3. Abrechnungsmodule der KZBV .....	3
4. Punktwert Zahnersatz 2025 .....	4
5. Verschenken Sie kein Geld   Verfristung Monatsabrechnung.....	5
6. Versorgung mit einer Valplast-Interimsprothese   Festzuschussfähigkeit.....	5
7. Notfalldienst-Einteilung über Weihnachten und Silvester 2024/2025 .....	6
8. Beschlüsse des Zulassungsausschusses.....	6
9. Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses .....	7
10. Strukturfonds   Aktualisierungen zum 01.12.2024.....	8
<b>ANLAGE ZUM MSZ NR. 14/2024: .....</b>	<b>8</b>



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik  
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

[zaehnezeigen.info](https://zaehnezeigen.info)

**ZÄHNE ZEIGEN.**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Öffnungszeiten der Körperschaften zum Jahreswechsel 2024/2025**

#### **📘 Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte:**

Die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer ist in der Zeit vom **21. Dezember 2024 bis zum 01. Januar 2025** geschlossen. Ab dem **02. Januar 2025** stehen wir Ihnen wieder in gewohntem Umfang zur Verfügung.

#### **📘 KZV Saarland:**

Auch die Geschäftsstelle der KZV Saarland ist in der Zeit vom **21. Dezember 2024 bis zum 01. Januar 2025** geschlossen. Ab dem **02. Januar 2025** sind wir wieder - wie gewohnt - zu den üblichen Zeiten für Sie da.

## **C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland**

### **1. HVM-Anpassungen zum 01.01.2025**

#### **Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 des HVM der KZVS:**

Die Vertreterversammlung der KZVS hat in ihren Sitzungen am 12.06.2024 und am 04.09.2024 Änderungen des HVM beschlossen (s. MSZ Nr. 10/2024 vom 17.09.2024). Diese Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.

- 📘 Zum ab dem 01.01.2025 geltenden HVM haben die Krankenkassen nun das Benehmen hergestellt. Sie finden die Fassung des HVM 2025 auf der Homepage der KZVS unter

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwertabelle>

### **2. HVM-Grenzwerte für das 1. Quartal 2025**

#### **Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM der KZVS:**

Für das Quartal 1/2025 hat der Vorstand – den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend –, für den Bereich der KCH-, KBR- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

**Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das 1. Quartal 2025 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.**

Oberhalb der vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder

Absenkung – ausgehend von der Fallzahlstufe 651 bis 750 Fälle (Basisgrenzwert) – bereits eingerechnet.

Die Ermittlung der Basiswerte für das Quartal 1/2025 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für KCH, KBR- und PAR-Leistungen des entsprechenden Vorjahresquartals (1/2024).

Es war des Weiteren eine Änderung der Basisgrenzwerte nach § 2 Abs. 2 Bst. c) der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassungen an die Entwicklung der Gesamtvergütung notwendig.

Im Ergebnis dieser beiden Rechenschritte ergeben sich die in der Grenzwert-Tabelle dargestellten vorläufigen Basisgrenzwerte für das Quartal 1/2025.

- i** Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal 1/2025** ist diesem MSZ als **Anlage** beigelegt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwerttabelle>

### 3. Abrechnungsmodule der KZBV

Die Abrechnungsmodule der KZBV wurden angepasst. Bitte verwenden Sie die nachfolgend aufgelisteten Versionen für die Erstellung der monatlichen Abrechnungen ab Januar 2025 bzw. der Quartalsabrechnung 1/2025:

Monatsabrechnung ab Januar 2025			Quartalsabrechnung ab Q 1/2025		
	Abrechnungsmodul	Sendemodul		Abrechnungsmodul	Sendemodul
<b>ZE</b>	Version 6.9	Version 2.9	<b>KCH</b>	Version 6.1	Version 2.9
<b>PAR</b>	Version 5.1	Version 2.9	<b>KFO</b>	Version 6.4	Version 2.9
<b>KBR</b>	Version 5.6	Version 2.9			

Das **ZE-Abrechnungsmodul 6.9** enthält die neuen und ab dem 01.01.2025 geltenden Festzuschüsse, die sich aufgrund des ZE-Punktwertes ergeben (s. auch Nr. 4 in diesem MSZ).

Das **PAR-Abrechnungsmodul 5.1** enthält folgende Änderungen:

Die verpflichtende Angabe der UPT-Frequenz bei Abrechnung der BEMA-Nr. 4 ist hinfällig, die diesbezügliche Modulprüfung entfällt.

Für die mit **"S"** gekennzeichneten **BEMA-Nrn.** für §22a-Versicherte wurden neue Modulprüfungen aufgenommen:

- Bei Abrechnung der BEMA-Nrn. AITaS bzw. AITbS muss das Datum "Abschluss AIT" vorhanden sein, ansonsten erfolgt die Fehlermeldung **"406 Fehler: Datum Abschluss der AIT fehlt oder fehlerhaft"**.

- Wenn sowohl die Datumsangabe "Abschluss AIT" als auch "Abschluss CPT" fehlt, erfolgt die neu aufgenommene Modulmeldung "**466** Info: Weder Abschluss der AIT noch Abschluss der CPT angegeben".

Wenn das Datum des UPT-Beginns vor dem Genehmigungsdatum liegt, erfolgt die Fehlermeldung "**408** Fehler: Angabe Beginn der UPT fehlt oder fehlerhaft".

Die **Anzahlangabe** zu den BEMA-Nrn. UPTdV und UPTdS wird auf die korrekte Anzahl "1" hin geprüft.

Wird in der UPT-Verlängerung eine entsprechend gekennzeichnete Leistung ohne Ausstellungsdatum abgerechnet, so erscheint die Fehlermeldung "**719** Leistungen der UPT-Verlängerung nicht vor Ablauf der zweijährigen UPT oder nach Verlängerungszeitraum abrechenbar oder Angabe zur UPT-Verlängerung fehlend".

Das **KCH-Abrechnungsmodul 6.1** enthält folgende Änderungen:

Im Zuge des ab 01.01.2025 geltenden grundsätzlichen Verbots von Dentalamalgam entfallen die BEMA-Nrn. **13e-h** und sind daher **nicht mehr abrechenbar** ("**415** Unzulässige Leistungsangabe").

Im Zusammenhang mit den Prüfungen zur BEMA-Nr. **04 (PSI)** bei **Bundeswehrangehörigen** wurde ein Fehler behoben, für die Bundeswehr ist die Abrechnung dieser BEMA-Nr. einmal je *Kalenderjahr* möglich.

Das **KFO-Abrechnungsmodul 6.4** enthält folgende Änderungen:

Bei Verlängerung ist die Angabe der Behandlungsdauer in den KFO-Plan-Daten nun **optional**.

Im Zuge des ab 01.01.2025 geltenden grundsätzlichen Verbots von Dentalamalgam entfallen die BEMA-Nrn. **13e-h** und sind daher **nicht mehr abrechenbar** ("**415** Unzulässige Leistungsangabe").

Im Zusammenhang mit den Prüfungen zur BEMA-Nr. **04 (PSI)** bei **Bundeswehr-Angehörigen** wurde ein Fehler behoben, für die Bundeswehr ist die Abrechnung dieser BEMA-Nr. einmal je *Kalenderjahr* möglich.

#### 4. Punktwert Zahnersatz 2025

Zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband wurde der Punktwert für Zahnersatz für das Jahr 2025 vereinbart. Gegenüber dem aktuellen Wert erhöht sich der Punktwert um 4,41 % und beträgt nunmehr

**1,1304 Euro.**

Dieser Punktwert ist bei allen Heil- und Kostenplänen anzusetzen, die ab dem 01.01.2025 ausgestellt werden.

 Eine aktualisierte Punktwertübersicht stellen wir Ihnen in Kürze zur Verfügung.

## 5. Verschenken Sie kein Geld | Verfristung Monatsabrechnung

In letzter Zeit erhält die KZVS häufiger Monatsabrechnungen, welche aufgrund von Verfristungen leider nicht mehr bei den Krankenkassen geltend gemacht werden können. Dies ist im Bundesmantelvertrag-Zahnärzte durch den § 23 Abs. 7 eindeutig geregelt:

„Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist **nach Ablauf eines Jahres** vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.“

- ⇒ Bei Zahnersatz ist das Eingliederungsdatum ausschlaggebend.
- ⇒ Bei PAR und KG/KBR ist das Datum der Leistungserbringung maßgebend.

**i** ZE-Fälle mit Eingliederungsdatum bis 31.12.2023 und PAR-Leistungen und KG/KBR-Leistungen bis 31.12.2023 können nur noch bis zum 31.12.2024 bei der KZVS eingereicht werden.

Diese Leistungen wurden von Ihnen und Ihrem Team erbracht und sollten auch honoriert werden.

Daher bitten wir Sie, die entsprechenden Verjährungsfristen im Auge zu behalten und möchten erneut an Sie appellieren, Abrechnungen fristgerecht bei uns einzureichen. Bitte überprüfen Sie auch Ihre monatlichen Gutschriften auf Vollständigkeit.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Monatsabrechnung telefonisch oder unter der Mail-Adresse

[monatsabrechnung@kzv-saarland.de](mailto:monatsabrechnung@kzv-saarland.de)

gern zur Verfügung.

## 6. Versorgung mit einer Valplast-Interimsprothese | Festzuschussfähigkeit

Laut Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 22.04.2021 (L 6 KR 48/17) ist eine Valplast-Interimsprothese für die Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten generell festzuschussfähig.

Valplast-Interimsprothesen unterscheiden sich abrechnungstechnisch nicht von den Kunststoffdrahtklammerprothesen und sind somit der Befundklasse 5 Festzuschuss-Richtlinie zugeordnet und Bestandteil des BEMA.

**i** Sie finden das Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 22.04.2021 auch auf der Homepage der KZVS unter

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/zahnersatz-bema>

## 7. Notfalldienst-Einteilung über Weihnachten und Silvester 2024/2025

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Zeit vom **23.12.2024 – 01.01.2025** mit einem zahnärztlichen Notfalldienst eingeteilt ist. Die entsprechende Einteilung ist auf unserer Website einzusehen, allerdings sind Änderungen bis zur Abgabe an die Presse unter Vorbehalt.

## 8. Beschlüsse des Zulassungsausschusses

Der Zulassungsausschuss für den Zulassungsbezirk Saarland hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

<b>Beschlüsse:</b>	<b>Vertragszahnarztsitz:</b>
<b>Zulassung für:</b>	
Mohammad Bachir Rabia	Saarbrücken-Malstatt-Rußhütte
Katharina Friederike Salvesen	St. Wendel
Dr. Sebastian Horst Thielen	Saarbrücken-St. Johann
<b>Ermächtigung für:</b>	
PD Dr. Dr. Christian Knipfer	Klinikum Saarbrücken gGmbH
<b>Ende der Zulassung für:</b>	
Dr. Pascal Klein	Saarbrücken-St. Johann (30.06.2024)
Dipl.-Chem. Peter Conrad	Homburg (30.09.2024)
Dr. Rainer Gerling	Saarlouis-Fraulautern (31.12.2024)
Dr. Reiner Gottschall	Saarbrücken-Jägersfreude (31.08.2024)
Martin Ney	Nohfelden-Neunkirchen (30.06.2024)
Andrea Müller-Rink	Nonnweiler (30.09.2024)
Werner Kraus	Saarbrücken-Burbach (31.12.2024)
<b>Ende der Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft:</b>	
Dr. Reto Müller, MSc	Nonnweiler
Andrea Müller-Rink	
<b>BEGINN Anstellung:</b>	
<b>Angestellter Zahnarzt</b>	<b>in Praxis</b>
Nusreta Bettinger	Dr. Reto Müller, MSc
Michael Schäfer	Dr. Norbert Schäfer

Markus Bitz  
Dr. Carina Christine Theobald  
Grisela Bali  
Dr. Vera Adelheid Häuser  
Husam Alemam  
Meike Schömer  
Franziska Badt

Ingrid Thesing

Dr. Claudia Bitz  
Ralf Schäfer  
Dr. Markus Schadt  
Klaus Blumenthal  
Anja-Katrin Böttcher, MSc  
Christina Antz  
BAG Dr. Rainer Gettmann / Dr. Daniela  
Guth-Gettmann  
BAG Hubertus Spiecker / Dr. Wiebke  
Schuler-Schmidt

**ENDE Anstellung:**

**Angestellter Zahnarzt**

Nusreta Bettinger

Lena Kreitschik  
Sandra Elvov  
Dr. Claudia Spengler-Marchal  
Anna Laura Fritsch  
Delawar Abdullah  
Eve Carolin Federlin  
Aziza Al Tarmisi  
Markus Bitz  
Mohammad Bachir Rabia  
Dr. Florian Kurtz

**in Praxis**

BAG Dr. Reto Müller, MSc / Andrea Müller-Rink  
Anna-Maria Sehmer, MSc  
Nicole Ertz  
Caroline Sofie Marchal  
Dr. Annette Endres  
Dr. Annette Endres  
Dr. Norbert Schäfer  
Dr. Christian Lamest  
Melanie Sarah Schikofsky  
Dr. Ahmed Nabhan  
BAG Patrick Goedicke / Dr. Dr. Christoph  
Fischenbeck

**9. Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses**

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses findet am **24.03.2025** statt. Somit müssen die entsprechenden Anträge – inklusive aller hierfür erforderlichen Unterlagen – spätestens am **28.02.2025** eingereicht werden.

## 10. Strukturfonds | Aktualisierungen zum 01.12.2024

Zum 01.12.2024 ist eine weitere Änderung der Förderrichtlinie „Strukturfonds“ der KZVS erfolgt. Hierbei geht es um folgendes:

- ❶ Die bisherige Fördermaßnahme „Neuniederlassung und Praxisübernahme“ war ja bereits zum 01.10.2024 erweitert worden. Demnach ist auch die Erweiterung einer Praxis in einem förderfähigen Gebiet förderfähig, wenn die Erweiterung dieser Praxis in Form einer/eines zugelassenen Zahnärztin/Zahnarztes erfolgt.
- ❷ Die aktuelle Änderung besteht nun darin, dass auch die Erweiterung mit **angestellten** Zahnärztinnen bzw. Zahnärzten förderfähig ist.
- ❸ Für die Fördermaßnahme „Neuniederlassung / Praxisübernahme / Erweiterung“ gelten folgende Förderbeträge: Für die Praxisneugründung kann eine Förderung in Höhe von **50.000 Euro** erfolgen. Für die Übernahme oder die Erweiterung einer bestehenden Praxis kann eine Förderung in Höhe von **30.000 Euro** erfolgen. Es gilt natürlich immer, dass eine Förderung nur für solche Praxen erfolgen kann, die sich in einer förderfähigen Gemeinde bzw. in einem förderfähigen Mittelbereich befinden. Die genannten Beträge beziehen sich zudem auf Zulassungen bzw. Anstellungen mit einem vollen Versorgungsauftrag.
- ❹ Alle Informationen rund um den Strukturfonds finden Sie auf der Homepage der KZVS unter

<https://www.kzv-saarland.de/beitrag/praxen/strukturfonds>

Dort steht Ihnen in Kürze auch das aktuelle Antragsformular für die Fördermaßnahme „Neuniederlassung / Praxisübernahme / Erweiterung“ zur Verfügung. Die förderfähigen Gemeinden (zahnärztliche Versorgung) und die förderfähigen Mittelbereiche (kieferorthopädische Versorgung) finden Sie ebenfalls dort.

### Anlage zum MSZ Nr. 14/2024:

- HVM-Grenzwerte für das 1. Quartal 2025



## HVM-Grenzwerte für I/2025

### Gruppe Zahnärzte

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 350	+8 %	129
von 351 bis 450	+6 %	126
von 451 bis 550	+4 %	124
von 551 bis 650	+2 %	121
von 651 bis 750 (Basisgrenzwert)	+0 %	119
von 751 bis 950	-1 %	118
von 951 bis 1.150	-2 %	117
von 1151 bis 1.350	-3 %	115
ab 1.351	-4 %	114

### Gruppe Oralchirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 350	+8 %	135
von 351 bis 450	+6 %	133
von 451 bis 550	+4 %	130
von 551 bis 650	+2 %	128
von 651 bis 750 (Basisgrenzwert)	+0 %	125
von 751 bis 950	-1 %	124
von 951 bis 1.150	-2 %	123
von 1151 bis 1.350	-3 %	121
ab 1.351	-4 %	120

### Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Grenzwert: Punkte pro Fall
Unabhängig von der Fallzahl	170

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals verwendet.

Für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen gibt es keine Abstufung der Grenzwerte anhand der Fallzahlen.

Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.